

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sattlerei Fichtbauer, Inhaber Thorsten Fichtbauer**

## § 1 Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Sattlerei Fichtbauer - nachstehend Auftragnehmer genannt – gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Angebote und Verträge mit deren Kunden, gleich ob diesen Kunden Verbraucher oder Unternehmer in Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches sind.

### 2. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen oder Abweichungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt, sofern diese für beide Seiten schriftlich fixiert wurden.

## § 2 Preise

Neben der vertraglichen geschuldeten Vergütung werden Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten gesondert berechnet und geschuldet.

Mahnkosten werden neben den vertraglich geschuldeten Vergütungen separat aufgeführt und sind mit 19€ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer je Vorfall bzw. Anschreiben zu vergüten.

## § 3 Angebote, Auftragserteilung zum Besuch und Vertragsabschluss

1.

Die in den Preislisten, Anzeigen, Internetseiten oder anderen Veröffentlichungen des Auftragnehmers enthaltenen Angaben und Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

2.

Mit einer Auftragserteilung zum Besuch zwecks Anpassung oder Beratung durch den Auftraggeber wird dieser für den nächstmöglichen Besuch eingeplant. Für den Besuch, die Anpassung und die Beratung wird eine Vergütung fällig. Diese richtet sich nach dem Aufwand und ist durch die /den Auftraggeber im Voraus zu zahlen bzw. sofort vor Ort. Nur im Falle des Vertragsschlusses und Durchführung bzw. Erfüllung durch den Auftragnehmer wird dieser Betrag auf die zu zahlende Endvergütung in voller Höhe angerechnet. Ansonsten ist eine Erstattung ausgeschlossen.

3.

Dem Vertragsschluss geht eine schriftliche oder mündliche Angebotserstellung durch den Auftragnehmer nach erfolgtem Besuch voraus. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers entsprechend dem Angebot oder gegebenenfalls durch die Auftragserteilung eines durch den Auftraggeber geänderten Angebots zustande.

## § 4 Übergabe, Abnahme und Gefahrübergang und Lieferung

1.

Gefahrübergang ist grundsätzlich bei Übergabe der Ware am vereinbarten Übergabeort durch die Sattlerei Fichtbauer gegeben

2.

Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber nicht verbindlich.

3.

Höhere Gewalt und unvorhersehbare Betriebsstörungen verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Über den Eintritt einer solchen Verzögerung wird der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann der jeder Vertragsteil durch schriftliche Anzeigen vom Vertrag zurücktreten.

## § 5 Gewährleistung bei Kauf und Reparatur

1.

Grundsätzlich sind jegliche Mängelrügen durch den Auftraggeber unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern bei dem Auftragnehmer anzuzeigen. Auftraggeber haben dem Auftragnehmer offensichtliche Mängel, d.h. Mängel die so offen zu Tage liegen, dass diese auch ohne besondere Aufmerksamkeit auffallen, innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln verkürzt sich die Frist für den Auftraggeber zur Anzeige beim Auftragnehmer um 1 Woche ab Entdeckung des Mangels. Mängelrügen hinsichtlich Passform können hinsichtlich des Auftraggebers nur geltend gemacht werden, wenn das durch die Anpassung festgelegte Objekt (Pferd) sich nicht in seiner physischen Gesamtkonstitution maßgeblich verändert hat; zu den maßgebenden Faktoren gehören insbesondere Wachstum, Futter- und Trainingszustand, Kondition und Gebrauch. Bei jeder Mängelrüge durch den Auftraggeber muss dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung gegeben werden. Die Prüfung erfolgt entweder in der Werkstatt des Auftragnehmers oder direkt vor Ort. Bei unberechtigter Mängelrüge hat der Auftraggeber Fahrtkostenerstattung, Arbeitsaufwand und /oder Versandgebühren zu tragen. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt maximal eine zweimalige kostenlose Nachbesserung/Nacherfüllung kann eine Herabsetzung der Vergütung oder Ersatzlieferung verlangt werden. Ein Rücktritt vom Vertrag und die diesbezügliche Rückabwicklung kann nur bei gravierenden Mängeln, die einen Material- oder Verarbeitungsbedingten Grund haben, verlangt werden. Im Falle des Rücktritts und der Rückabwicklung werden vom Bruttopreis der Ware 10% als Gemeinkosten einbehalten.

2.

Bei vorzeitiger Stornierung des Auftrages werden Stornokosten in Höhe von 14% des Bruttopreises der Ware zuzüglich der entstandenen Anfahrtkosten und der Kosten der Beratung in Rechnung gestellt.

3.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche aus Lieferungen neue Ware sowie aus der Herstellung und Verarbeitung von beweglichen Sachen verjähren in zwei Jahren, bei gebrauchten Waren in einem Jahr, reine Reparaturarbeiten an Kundeneigentum verjährt in einem Jahr. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen sowie ein Schaden an der Ware durch Missbrauch oder durch Reparaturarbeiten Dritter entsteht.

4. Die Frist zur Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beginnt mit der Übergabe der Ware oder der Abnahme der Reparaturarbeit.
5. Im Übrigen gelten die Gesetzesvorschriften

#### § 6 Haftung und Schäden

1. Hat der Auftragnehmer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht worden ist, ist die Haftung beschränkt. Die Haftung besteht in der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt.
2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährden, haften der Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen nicht.
3. Diese Beschränkung betreffen nicht Ansprüche des Kunden, die aus der Produkthaftung und Garantie herrühren.
4. Die Haftungsbeschränkung sind ausgeschlossen bei. Die dem Auftragnehmer, zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden und/oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

#### § 7 Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Zahlungen sind ab Rechnungsstellung fällig.
2. Der Rechnungsbetrag ist sofort netto ohne Abzug zahlbar sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Falle der Anmietung der Ware ist die vereinbarte Anzahlung sofort, die Raten wie jeweils einzelvertraglich geregelt, fällig.
3. Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann vom Auftraggeber einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem unerheblichen Maße als berechtigt erwiesen hat.
4. Vertragszinsen werden spätestens ab dem dreißigsten Tag nach der Rechnungsstellung berechnet und betragen die Höhe von 5% Prozentpunkten über den Basiszinssatz.
5. Für jedes Mahnschreiben ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von 19€ zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sowie eventuell entstandener Bankgebühren in Rechnung zu stellen.
6. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur bei rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig, die Zurückbehaltung fälliger Zahlungen ist unzulässig.

#### § 8 Erstaufpolsterung und Sachverständige

1. Für die erste Nachsorge/Sattellevaluation/Aufpolsterung wird nur bei Premiumprodukten eine ermäßigte Bearbeitungspauschale, bzw. ein spezieller kostenloser Kundenservice, verrechnet; alle Weiteren werden nach der aufgewendeten Zeit und dem Materialeinsatz und der Fahrtkosten berechnet.
2. Bei Meinungsverschiedenheiten sind nur Sachverständige zur Beurteilung von Leistungs- und Liefermängeln zugelassen, die von einer Handwerkskammer im Bundesgebiet für das Sattler-handwerk öffentlich bestimmt sind. Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass unberechtigte Beanstandungen vorgebracht worden sind, hat der Auftraggeber die verursachten Kosten zu tragen.

#### § 9 Erfüllungsort und Gerichtstand

1. Erfüllungsort für die Zahlungen sowie für alle sonstigen Leistungen ist stets der Sitz des Auftragnehmers.
2. Der Gerichtstand für alle Streitigkeiten mit dem Auftraggeber ist der Wohnsitz des Auftragnehmers. Handelt es sich um eine kaufmännische Geschäftsbeziehung ist der Gerichtstand ebenso der Sitz des Auftragnehmers.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder die Bedingungen einen Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamem Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.